



Merkblatt

Neue Regelungen geltend ab dem 20.12.07

Auslandaufenthalt: Anerkennung von Vorleistungen

		Auslandaufenthalt wird erlassen	Auslandaufenthalt wird zur Hälfte erlassen
1	Sprachaufenthalt von mindestens 6 Wochen absolviert ¹	Innerhalb der letzten 9 Jahre	
2	Sprachaufenthalt von 3-5 Wochen absolviert ¹		Innerhalb der letzten 9 Jahre
3	Zweisprachigkeit	Aufgewachsen im Sprachgebiet	
		Aufgewachsen ausserhalb des Sprachgebiets <i>mit</i> englischsprachigem Elternteil, <i>mit</i> regelmässigem Gebrauch der Sprache, <i>mit</i> regelmässigem Kontakt zur Zielkultur ²	Aufgewachsen ausserhalb des Sprachgebiets <i>mit</i> englischsprachigem Elternteil, <i>mit</i> regelmässigem Gebrauch der Sprache, <i>ohne</i> regelmässigem Kontakt zur Zielkultur ²
4	Funktionale Zweisprachigkeit	Über 5 Jahre in einem englischsprachigen Land gewohnt und dort gearbeitet oder eine Ausbildung absolviert, vor mehr als 9 Jahren ³	
5	Wohnsitz und berufliche Tätigkeit oder Ausbildung in einem englischsprachigen Land	Mindestens 6 Monate innerhalb der letzten Jahre	Mehrmonatiger Aufenthalt innerhalb der letzten Jahre
6	Oberstufenlehrer Englisch (mit Primarschul-Diplom)		Alle Sprachaufenthalte der E-Ausbildung OS vor mehr als 9 Jahren, aber in der Zwischenzeit Englisch unterrichtet
7	Austauschjahr im Sprachgebiet absolviert	Austauschjahr in den letzten Jahren	Austauschjahr etwas länger zurückliegend

¹ Der Sprachaufenthalt muss den [Bestimmungen der PHTG](#) entsprechen.

² In einem persönlichen Gespräch plausibel zu belegen

³ Liegt ein solcher Aufenthalt länger zurück, muss die funktionale Zweisprachigkeit in einem persönlichen Gespräch in Englisch belegt werden.

 **Spezielle Sprachbiographien werden individuell geprüft.**

Anerkennungsgesuche sind an die [Beratungsstelle der PHTG](#) zu richten und müssen dokumentiert werden können.